

BVGer E-257/2023 vom 19. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-257_2023_d20221219

FR: TAF E-257/2023 du 19 décembre 2022

IT: TAF E-257/2023 del 19 dicembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 19. Dezember 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Urteil in vorliegender Sache ergeht mit demselben Spruchgremium wie das Beschwerdeverfahren bezüglich des Gesuchs um Datenänderung im ZEMIS (Staatsangehörigkeit) der Beschwerdeführerin (vgl. das

E-257/2023 Seite 6 erwähnte Urteil E-264/2023). Die Verfahren wurden – soweit erforderlich – koordiniert behandelt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft einer asylsuchenden Person ist nur in Bezug auf jenen Staat zu prüfen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt. Solange sich ihre Furcht vor Verfolgung nicht auf das Land bezieht, dessen Staatsbürger sie ist, kann sie den Schutz dieses Landes in Anspruch nehmen und sich auch dorthin begeben. Sie bedarf dann keines internationalen Schutzes und ist daher auch kein Flüchtling. Dies gilt auch für Personen, welche über mehrere Staatsbürgerschaften und damit über eine Schutzalternative verfügen (vgl. zum ganzen Art. 1 Bst. A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]; bereits WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 34 ff.; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 87 ff.).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

E-257/2023 Seite 7 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass die Beschwerdeführerin rechtmässig ihren mosambikanischen Reisepass erlangt habe, diesen dem SEM zur Verschleierung ihrer Identität aber vorenthalte. Obwohl sie möglicherweise in Somalia geboren und aufgewachsen sei, bedeute dies nicht, dass sie heute noch die somalische Staatsbürgerschaft besitze. Der Vollständigkeit halber äusserte sich das SEM dennoch wie folgt zu den Fluchtgründen betreffend Somalia: Insgesamt falle auf, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, wesentliche Elemente ihrer Vorbringen konkret, substanziiert und erlebnisnah zu schildern. Auch nachdem ihr erneut die Wichtigkeit einer genauen Schilderung der Asylgründe erklärt worden sei, habe sie auf weitere Ausführungen verzichtet. Über die Person, welche sie heiraten sollen, habe sie kaum Angaben machen können, obwohl diese über mehrere Jahre mehrmals wöchentlich zu ihr gekommen sei und sie belästigt und misshandelt habe. So habe sie auch auf mehrfache Nachfrage lediglich sagen können, er sei vom Clan G. _____ und jeweils verummumt gewesen. Obwohl sie behauptet habe, während mehrerer Jahre bedroht und misshandelt worden zu sein, fehle es ihren Schilderungen an Detailreichtum, Realkennzeichen sowie einem persönlichen Bezug. Sie habe weder einzelne Situationen, bei welchen sie bedroht worden

sei, noch ihre Verfolger glaubhaft schildern können. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie im Rahmen der Anhörung aufgebracht und traurig gewesen sei und die Vorfälle rund ein Jahrzehnt zurücklägen, wäre mehr Substanz zu erwarten gewesen. Insbesondere, weil die Situation über mehrere Jahre angedauert und ihr Leben nachhaltig geprägt habe. Zudem widerspreche es der allgemeinen Erfahrung, dass Belästigungen über einen derart langen Zeitraum stattfänden, ohne dass sie zielführend seien. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Angehörigen der Al-Shabaab nach über einem Jahrzehnt noch immer nach ihr suchen sollten.

E. 5.2

In ihrer Beschwerde hielt die Beschwerdeführerin zunächst an ihrer somalischen Staatsbürgerschaft fest. Gleichwohl beantragte sie eventualiter, dass Mosambik als Staatsangehörigkeit im ZEMIS einzutragen sei. Das Ergebnis des Urteils E-264/2023 entsprach somit ihrem eigenen Begehren.

E-257/2023 Seite 8 In Bezug auf ihre Asylgründe führte sie aus, dass es ihr schwergefallen sei, über diese Ereignisse zu sprechen, ihre Aussagen dennoch erlebnis- und detailorientiert ausgefallen seien. Dass sie während der gesamten Anhörung immer wieder aufgewühlt gewesen sei und mit Trauer, Tränen und teilweise Ablehnung reagiert habe, sei als Realkennzeichen zu werten. Ihre Verfolger habe sie zudem nicht genau beschreiben können, da diese – wie mehrfach protokolliert – stets verummumt gewesen seien. Sie weise sodann tatsächlich schwere körperliche Leiden auf, welche durchaus im Rahmen der von ihr geschilderten schweren Misshandlungen stammen könnten. Sie habe im Rahmen ihrer Möglichkeiten glaubhafte Aussagen zu den Vorfällen rund um die «verweigerte Zwangsheirat» und die damit im Zusammenhang stehenden erfolgten Misshandlungen gemacht. Sie erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft, weshalb ihr Asyl zu erteilen sei. Ihr kassatorisches Rechtsbegehren begründete die Beschwerdeführerin mit dem Erfordernis weiterer Abklärungen hinsichtlich ihrer Asylgründe sowie der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Mosambik. So sei sie in einem an ihre besonderen Bedürfnisse angepassten Setting erneut zu ihren Fluchtgründen zu befragen. Konkret wäre unter anderem zu untersuchen, wieviel Zeit zwischen der drohenden Zwangsheirat und der Ausreise verstrichen sei. Ebenso wäre in medizinischer Hinsicht abzuklären, ob ihre medizinische Situation tatsächlich durch die von ihr geltend gemachten Misshandlungen verursacht sein könnte. Im Hinblick auf eine allfällige Rückführung nach Mosambik müsse vordergründig die Verfügbarkeit von medizinischer Hilfe und die Möglichkeit zur Integration untersucht werden.

E. 6.1

Mit Urteil E-264/2023 vom 31. August 2023 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Anpassung ihrer Staatsangehörigkeit im ZEMIS (Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung) teilweise gut und wies die Vorinstanz an, als Staatsangehörigkeit im ZEMIS gemäss ihrem Eventualbegehren Mosambik (mit Bestreitungsvermerk) einzutragen; im Übrigen wies es die Beschwerde ab (vgl. a.a.O. E. 5-7). Für das vorliegende Verfahren ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Staatsangehörige Mosambiks ist. An dieser Einschätzung vermag auch der im Asylverfahren im Vergleich zum ZEMIS-Verfahren etwas tiefere Beweismassstab nach Art. 7 AsylG (Glaubhaftmachen) nichts zu ändern; es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine bestehende somalische Staatsangehörigkeit

glaubhaft zu

E-257/2023 Seite 9 machen (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung, Ziff. II.1 sowie Urteil des BVGer E-264/2023 E. 5).

E. 6.2

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen in E. 4.2 vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den angeblichen Geschehnissen in Somalia daher selbst bei Wahrunterstellung keine Asylrelevanz zu entfalten. Als Staatsbürgerin Mosambiks ist sie nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Es erübrigen sich daher weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen (wobei die diesbezüglichen Ausführungen des SEM überzeugend und schlüssig erscheinen, vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II.2). Auf Mosambik bezogene Fluchtgründe sind weder aktenkundig noch wurden solche auf Beschwerdeebene im Rahmen des Eventualantrags oder nach Eintreten der Rechtskraft des Urteils E-264/2023 geltend gemacht. Ferner besteht auch keine Notwendigkeit zu weiteren behördlichen Abklärungen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht obliegt, allfällige Asylgründe, die das Land ihrer aktuellen Staatsangehörigkeit betreffen, von sich aus zu benennen. Die Beschwerdeführerin, die im Verfahren E-264/2024 selber (eventualiter) die Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit von Mosambik verlangte, wäre gehalten gewesen, allfällige asylspezifische Umstände selbständig vorzutragen und Beweismittel ins Recht zu legen. Dass sie damit allenfalls dazu beigetragen hätte, ihre Argumentationslinie zu der behaupteten Situation in Somalia zu untergraben, verbleibt ohne Belang. Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren ist umfassend und bietet nicht Raum, die Migrationsbehörden bloss selektiv aufzuklären und Umstände, welche die eigenen Parteibehauptungen allenfalls in einem ungünstigeren Lichte erscheinen lassen, auszuschweigen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Benennung allfälliger Vollzugshindernisse. Da die Beschwerdeführerin grundsätzlich an ihrer somalischen Staatsangehörigkeit festhält und damit ihre wahre Herkunft und die dortigen Lebensumstände verschleiert oder verheimlicht, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f. m.w.H.). Die Beschwerdeführerin erfüllt demzufolge die Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. auch Art. 1 Bst. A Abs. 2 FK; Urteil des BVGer D-1200/2020 vom 19. August 2021 E. 5.1 f.).

E-257/2023 Seite 10

E. 6.3

Nach dem Ausgeführten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht

angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet – wie bereits ausgeführt – ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht feststellte (vgl. a.a.O. S. 7 f.), ist es nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da sie keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert habe, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10). Vorliegend ist zwar nicht von einem hypothetischen Herkunftsland, sondern von einer mosambikanischen Staatsangehörigkeit auszugehen. Dennoch

E-257/2023 Seite 11 verunmöglicht die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Mitwirkungspflichtverletzung vorliegend die Beurteilung der sie dort erwartenden Lebensumstände. Auch lassen die Akten keine gesundheitlichen Gründe erkennen, welche den Vollzug der Wegweisung nach Mosambik im Sinne der Rechtsprechung (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/2 E. 9.3.1; je mit weiteren Hinweisen) als unzulässig respektive unzumutbar erscheinen lassen.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Die Auskunft der mosambikanischen Botschaft, wonach sie sich ohne Vorlage von Originaldokumenten nicht äussern respektive keine Reisedokumente ausstellen könne (vgl. Beschwerde Ziff. 4.1.2 sowie Replik vom 18. April 2023 im Verfahren E-264/2023), vermag nicht die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs zu belegen, zumal nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin den Asylbehörden solche Dokumente über ihre wahre Herkunft bis anhin absichtlich vorenthalten hat. Gemäss der eingereichten Kopie des biometrischen mosambikanischen Reisepasses war dieser noch bis (...) 2024 gültig und kann erneuert werden. Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Nach dem Ausgeführten (vgl. E. 6.2 und 8.2) besteht auch kein Anlass, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 10

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten der mit ihren Begehren unterlegenen Beschwerdeführerin zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch von der Mittellosigkeit der

E-257/2023 Seite 12 Beschwerdeführerin auszugehen ist und sich die Beschwerde zum Zeitpunkt der Einreichung nicht als aussichtslos erwies, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-257/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.